

Sicherheit anzunehmen, daß x_1 keinen ursprünglichen Text, sondern eine gering veränderte Kopie darstellt. Die Vulgata und die g-Gruppe schöpfen also aus einer Abschrift, der die geringen Parallelen, die in diesen beiden Überlieferungsgruppen abweichend von n vorhanden sind, zur Last gelegt werden können.

Aus der Überlegung, daß x_1 eine Kopie darstellt, aus der g und v stammen, ergeben sich sodann die folgenden Schlüsse:

1. Alle jene Stellen, die nur in g bzw. in v auftauchen, sind Zusätze, die erst in diesen Fassungen eingefügt worden sind.
2. Alle jene Stellen, die sowohl in n, als auch in v oder g überliefert sind, stammen sicherlich aus der Urfassung.
3. Da n auf weite Strecken einen Text bringt, der mit v bzw. g identisch ist, muß n in allen diesen Teilen die Urfassung wiedergeben. Die Überlieferung n als Ganzes kann deshalb entweder die Urfassung selbst darstellen oder deren Erweiterung. Keinesfalls aber kann n, wie g und v, eine Redaktion sein, die Teile der Urfassung wegließ. Einige Einschränkungen — sie werden später aufgezählt werden ⁸⁴⁾ — sind für die großen Zusammenhänge bedeutungslos.

An Hand einiger Beispiele soll nun kurz gezeigt werden, wie weitgehend n bzw. N — K stellt schon wieder eine Überarbeitung dar — mit der Urfassung identisch sein muß. (Alle Stellen, die auch in v oder g vorhanden sind, folglich der Urfassung entsprechen müssen, sind kursiv und gesperrt gesetzt):

Merckt man es woll: ein keyser oder ein kunig des reichs mag nit seinen statten bereyten noch behalten, wann im ist abgezogen von den kurfursten und annderen, das es gar kranck ist worden; darumb yr edelen reichstet seyt ermant mit allen gemeynen cristenn pey got unnsrem vatter Ihesu Christi, pey seinem roßenfarben plüt, das er durch unns vergossen hat, auch ermant... ⁸⁵⁾.

Ebenso verhält es sich auch mit einer Stelle, die als Beispiel für den Text der geistlichen Reformation gebracht werden soll:

Er schreybet sich auch servus servorum dei — ein knecht der knechte gots, in der gleichnuß Christi, der do aller werlt diener ist gewest; einmal sprach er

⁸⁴⁾ Vgl. S. 502.

⁸⁵⁾ N fol. 24r; vgl. dazu K (Beer, RS S. 2 f).